1 von 6



MT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

12 (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

12 35 831

wie umstehend

2428

Betreff

Αn

wie umstehend

Datum:

1 6. DEZ. 1986

das Amt der Burgenländischen Landesregierung 19.12 1986 1. Landhaus

Verteilt. 7000 Eisenstadt

2. das Amt der Kärntner Landesregierung Arnulfplatz 1 9020 Klagenfurt

das Amt der NÖ Landeregierung 3. Herrengasse 9 1014 Wien

das Amt der OO_L andesregierung Klosterstraße 7 4020 Linz

das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Hofgasse 8011 Graz

6. das Amt der Tiroler Landesregierung Maria-Theresien-Straße 43 6020 Innsbruck

das Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus 6901 Bregenz

das Amt der Wiener Landesregierung Lichtenfelsgasse 2 1082 Wien

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landeregierung Schenkenstraße 4 1010 Wien

10. das Präsidium des Nationalrates Parlament Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung: Dr. Edelmayer Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5 1014 Wien

Chiemseehof

Datum

0/1-255/16-1986

2428/Dr. Hammertinger 12.12.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherheit in den Bundestheatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher sowie theaterpolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der Bundestheater (Bundestheatersicherheitsgesetz - BThSG); Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 1867/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die Installierung des Bundesministers für Bauten und Technik als Überwachungsbehörde in sicherheitstechnischer Hinsicht in erster und letzter Instanz gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 erscheint im Hinblick auf Art. 102 B-VG nicht unbedenklich (s. auch Mayer: "Lebensmittelüberwachung und mittelbare Bundesverwaltung", ÖZW 1977/4, S. 97 ff.). Mit der Vollziehung dieser Agenden in erster Instanz sollte daher der Landeshauptmann betraut werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer



Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5 1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

1 (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-29/16-1986

2428/Dr. Hammertinger 12.12.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics); Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 14.414/1-III/2/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für dik Landesregierung:

Dr. Edelmayer



Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Elisabethstraße 9 1011 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

2 (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-628/68-1986

2428/Dr. Hammertinger 12.12.1986

Betreff

EG-Drittstaaten; Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ASOR); Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 52.842/3-IV-1/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für di@ Landeszegierung:

Dr. Edelmayer



Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7 1070 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

1 (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-583/15-1986

2428/Dr. Hammertinger 12.12.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden; Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 11.802/62-I 6/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Wenngleich kein Einwand gegen eine angemessene Erhöhung der im Gebührenanspruchsgesetz 1975 vorgesehenen Ansätze besteht, darf doch in Diskussion gestellt werden, ob nicht die beabsichtigten Gebührenanpassungen zum Teil überhöht sind. So erscheint ein Kostenersatz von S 10,- für jede Ablichtung gemäß § 31 Z. 3 leg.cit. nicht zuletzt im Hinblick auf die mehr als 110 %-ige Steigerung der Ersatzleistung für das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hiezu und für die Beistellung der Schreibmittel übermäßig hoch. Immerhin lassen sich Kopien vielfach zu Preisen von S 1,- bis S 2,- pro Stück anfertigen. Die ebenfalls ziemlich großzügigen Gebühren für Mühewaltung gemäß § 43 Abs. 1 Z. 1 leg.cit. erscheinen aus ha. Sicht nur mit der Maßgabe vertretbar, daß § 49 Abs. 3 leg.cit., wonach ein Sachverständiger für eine Leistung, die in ihrem Umfang erheblich unter den in den §§ 43 bis 48 vorgesehenen Ansätzen bleibt, auch nur einen entsprechenden Teilbetrag erhält, konsequent angewendet wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer